

Die Gründung einer eigenständigen Innung durch eine Fachgruppe nach vorheriger Ausgliederung aus einer Sammelinnung unter besonderer Berücksichtigung des Bestattungsgewerbes

Ergebniszusammenfassung:

Aufgrund der in § 52 Abs. 1 S. 3 HS 1 HwO gesetzlich normierten Monopolstellung einer bestehenden Handwerksinnung ist die Gründung einer eigenen selbständigen Innung ausgeschlossen, solange die Handwerker dieses Gewerbes als Fachgruppe Teil einer Sammelinnung sind. Daraus folgt für alle denkbaren Vorgehensweisen folgende zwingend einzuhaltende Reihenfolge: Als erster Schritt muss entweder die Ausgliederung der Fachgruppe aus der Sammelinnung oder aber die Teilauflösung oder Gesamtauflösung der Handwerksinnung erfolgen, bevor als zweiter Schritt (nur) eine Neugründung einer Handwerksinnung in Reinform erfolgen kann.

Als Sammelinnung in obigem Sinn sind auch diejenigen Innungen zu qualifizieren, bei denen sich zunächst die Handwerksinnung für das handwerksähnliche Gewerbe geöffnet hatte und die sich dann mit dem Erlass einer Ausbildungsordnung für das handwerksähnliche Gewerbe – gemäß der Novellierung der HwO zum 01.01.2004 – von der Innung mit Öffnungsklausel automatisch zu einer Sammelinnung wandelte. Diese automatische Umwandlung ergibt sich aus Sinn und Zweck der Novellierung, auch wenn sie vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt wurde.

Angesichts des weiteren Fehlens gesetzlicher Regelungen zur Ausgliederung eines Handwerks aus einer Sammelinnung und dem dabei einzuhaltenden Verfahren, ist diese Regelungslücke im Wege ergänzender Auslegung zu schließen. Dabei bietet es sich an, die Normen zur Auflösung der Innung heranzuziehen, soweit diese für die Ausgliederung sinnvoll sind bzw. entsprechend modifiziert werden können.

Als Gesamtergebnis ist festzuhalten: Aus der Sicht der austretungswilligen Fachgruppe ist der „leichteste Weg“ die Variante der Ausgliederung der Fachgruppe aus der Sammelinnung, da es hier keiner initiativen Mitwirkung der Handwerkskammer als Aufsichtsbehörde bedarf. Eine Ausgliederung erfolgt unter Anwendung der Kriterien des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 27.11.1974 - VI 223/73 -, GewArch 1975, 127 ff., die weiterhin Geltung beanspruchen können. Das bedeutet neben anderem: Es ist eine Änderung der Satzung der Sammelinnung erforderlich. Über die Frage der Ausgliederung einer Fachgruppe wird dabei nur innerhalb der austretungswilligen Fachgruppe mit qualifizierter Drei-Viertel-Mehrheit entschieden.